Professor Dr. Peter Krebs
Sommersemester 2001

Lösungsvorschläge für die Vordiplomsklausur Wirtschaftswissenschaften - Rechtswissenschaften bzw. Privatrecht – 2. Termin

Antworten zu Fragen Alternative A (bzw. neue DPO):

1. Mit der ergänzenden Vertragsauslegung werden Lücken in einem Vertrag gefüllt. Die Lückenfüllung erfolgt unter weitgehender Berücksichtigung des von den Parteien insgesamt im Vertrag gewollten, darüber hinaus nach Treu und Glauben. Die ergänzende Vertragsauslegung ist nicht gesetzlich geregelt. In der Literatur wird jedoch häufig § 157 BGB als Norm genannt, obwohl er nur die unmittelbare Auslegung betrifft.

2. Aufgrund des Abstraktionsprinzips führt die Vertragsanfechtung gemäß § 119 BGB nicht zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse.

3. Der Vertrag mit Schutzfunktion zu Gunsten Dritter ist ein rechtsfortbildend entwickeltes Institut, mit dem gläubigergleich betroffene Dritte einen Direktanspruch gegen einen Schädiger, mit dem sie nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, bekommen. Die Drittschadensliquidation ist ein verwandtes Institut. Bei ihr geht es um eine zufällige Schadensverlagerung, insbesondere im Transportbereich. Der Dritte erhält hier keinen Direktanspruch. Vielmehr macht der Gläubiger des Primäranspruches für den Dritten die Ansprüche geltend und führt das Geld an ihn ab.

4. Die Verjährung verlängert sich von sechs Monaten auf zwei Jahre. Es besteht generell ein Anspruch auf Nachbesserung und Nachlieferung und dieser ist vorrangig zu den anderen Gewährleistungsansprüchen. Der Rücktritt ist nicht mehr alternativ zum Schadensersatz. Schadensersatz gibt es in Zukunft nicht nur bei einer Zusicherung oder Arglist, sondern generell bei Fahrlässigkeit der Verkäufers.

5. Ein Annahmeverzug liegt gemäß dem § 293 ff. BGB vor, wenn der Gläubiger die Leistung nicht wie vereinbart annimmt. Die einschlägige Regelung für Arbeitsverhältnisse ist § 615 BGB. Bei einer unwirksamen Kündigung ergibt sich hieraus der Lohnfortzahlungsanspruch der Arbeitnehmers.

6. K muss dem V die 700,00 DM Notarkosten aus c.i.c. ersetzen. Eine Ersatzpflicht hinsichtlich der 100.000,00 DM entgangenem Gewinn besteht trotz § 252 BGB nicht. Dies folgt sowohl aus § 313 BGB als auch aus dem generellen Schutzumfang der c.i.c.

7. Das rechtsfortbildend entwickelte Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist ein Institut zur Anpassung und im Extremfall auch zur Aufhebung vertraglicher Verpflichtungen. Es setzt voraus, dass wesentliche Umstände, die aber nicht Vertragsinhalt waren, nicht wie von den Parteien erwartet, vorlagen bzw. sich nachträglich geändert

haben. Ab dem 1.1.2002 wird der Wegfall der Geschäftsgrundlage gesetzlich geregelt sein (Bonuspunktwissen).

8. Unmöglichkeit ist die objektive Unmöglichkeit für jedermann. Das Unvermögen ist die subjektive Unmöglichkeit des Schuldners. Bei nachträglicher Unmöglichkeit unterscheidet das Gesetz gemäß § 275 BGB nicht zwischen Unmöglichkeit und Unvermögen. Anders ist dies bei anfänglicher Unmöglichkeit. § 306 BGB erfasst nur die objektive Unmöglichkeit.

9. F muss noch liefern, da es sich bei dem Fisch um eine Gattungsschuld im Sinne des § 279 BGB handelt und F noch nicht das gemäß § 243 Abs. 2 erforderliche zur Leistung getan hat. Denn hierzu hätte F den Fisch versenden müssen.

10. G kann von S analog § 326 Abs. 1 S. 2 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Antworten zu den Fällen – Alternative A (bzw. neue DPO):

Fall 1: Anspruch des K gegen V auf die angezahlten 20.000,00 DM aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. (§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB ist wegen der Rückwirkung des Anfechtung die richtige Anspruchsgrundlage, aber auch § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB soll nicht als Fehler gelten.)

Voraussetzung ist, dass V etwas durch die Leistung des K auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt hat. V hat 20.000,00 DM auf Kosten und durch Leistung, d. h. bewusste Zuwendung, von K erhalten. Rechtsgrund war der Kaufvertrag zwischen V und K. Dieser Rechtsgrund könnte gemäß § 142 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 119 Abs. 2, 121, 143 BGB rückwirkend entfallen. Ein Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 2 BGB liegt bei einem Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache vor. Ob ein Kunstwerk von dem angegebenen Meister stammt oder dies nur möglich ist, ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Damit liegt der Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 2 BGB vor. Nach Erklärung der Anfechtung gemäß § 143 BGB, wobei die Anfechtungsfrist des § 121 BGB zu beachten ist, entfällt somit rückwirkend der Rechtsgrund für die gezahlten 20.000,00 DM.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 20.000,00 DM aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. (Nach dem Anspruch des V aus § 122 BGB als Gegenanspruch war nicht gefragt.)

Fall 2: Anspruch der O gegen K auf Zahlung von 350,00 DM aus c.i.c. in Verbindung mit § 278 BGB und § 251 Abs. 1 BGB.

O könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 350,00 DM aus c.i.c. i.V.m. mit § 278 BGB i.V.m. § 251 Abs. 1 BGB haben, wenn zwischen O und K ein vorvertragliches Verhältnis bestand und eine Pflicht aus diesem vorvertraglichen Verhältnis schuldhaft durch einen Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Ein Kunde, der sich in einem Kaufhaus Waren (hier die neue Herbstkollektion) ansieht, steht in einem vorvertraglichen Verhältnis zum Kaufhaus. Damit bestand zwischen O und K ein vorvertragliches c.i.c.-Verhältnis. Zu den Pflichten im vorvertraglichen Verhältnis gehört es, die Gegenseite in ihren bereits vorhandenen Gütern nicht zu schädigen (sogenannte Schutzpflicht). Bei Geschäften schließt dies insbesondere die Pflicht

ein, zu verhindern, dass die Kunden im Geschäft durch zu glatte Böden oder liegengebliebene Gegenstände zu Fall kommen. K selbst hat diese Aufgabe der P-GmbH übertragen. Anzeichen dafür, dass die P-GmbH ein unzuverlässiges Unternehmen ist und K dies wusste oder wissen musste, bestehen nicht. Daher hat K nicht selbst fahrlässig im Sinne des § 276 BGB gehandelt. Die P-GmbH wurde von K zur Erfüllung der Schutzpflicht des Kaufhauses K eingesetzt. Damit ist die P-GmbH Erfüllungsgehilfe von K hinsichtlich der Reinigung. Die Tatsache, dass es sich um ein selbständiges Unternehmen handelt, steht anders als bei § 831 BGB der Erfüllungsgehilfenstellung nicht entgegen. Allerdings hat auch die P-GmbH nicht selbst fahrlässig im Sinne des § 276 BGB gehandelt. Sie hat vielmehr ihrerseits Mitarbeiter, als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB herangezogen. Einer dieser Mitarbeiter hat die Marmorfliesen zu blank poliert und damit fahrlässig gehandelt. Diese Fahrlässigkeit ist gemäß § 278 BGB der P-GmbH und damit wiederum dem Kaufhaus K zuzurechnen. Gemäß § 251 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger, soweit die Herstellung nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld verlangen. Gläubigerin O ist durch Zerstörung der Sache (§ 90 BGB) Vase geschädigt worden. Daher kann sie Ersatz gemäß § 252 Abs. 1 BGB verlangen.

Ergebnis: O hat gegen K einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c. i.V.m. § 278 BGB i.V.m. § 251 Abs. 1 BGB. (Eine parallele Prüfung des § 831 BGB wurde nicht zwingend erwartet. Der Anspruch besteht nicht, da die P-GmbH als selbständiges Unternehmen nicht Verrichtungsgehilfe ist und auch der Mitarbeiter der P-GmbH deren und nicht Verrichtungsgehilfe des Kaufhauses K ist).

Antworten zu Fragen Alternative B (alte DPO):

1. Der Missbrauch der Vertretungsmacht ist ein gesetzlich nicht geregeltes Institut. Handelt der Vertreter gegen die Interessen des Vertretenen und weiß die Gegenseite dies oder muss sie dies wissen, so liegt ein Missbrauch der Vertretungsmacht vor. Rechtsfolge ist nach herrschender Meinung die schwebende Unwirksamkeit des Vertretungsgeschäftes, nach anderer Ansicht die endgültige Unwirksamkeit.

2. Eine Anfechtung gemäß § 123 BGB durchbricht nach ganz herrschender Meinung das Abstraktionsprinzip, so dass sich die Anfechtung auch auf die Eigentumsverhältnisse auswirkt.

3. Die Zurechnung von Verrichtungsgehilfen richtet sich nach § 831 BGB. Die Zurechung von Erfüllungsgehilfen richtet sich nach § 278 BGB. Für Erfüllungsgehilfen ist ein Vertrag oder ein vertragsähnliches Schuldverhältnis erforderlich. Dies gilt nicht für Verrichtungsgehilfen. Erfüllungsgehilfen können selbständig sein, nicht jedoch Verrichtungsgehilfen. Bei Verrichtungsgehilfen kann sich der Geschäftsherr gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten. Letzteres ist das wichtigste Merkmal zur Unterscheidung.

4. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des A (A ist Schuldner). Dies folgt aus § 269 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGB. Der Erfüllungsort ist insbesondere für das Untergangsrisiko hinsichtlich des Plakats relevant (vgl. insbesondere § 447 BGB).

5. V hat keinen Anspruch auf zusätzlich Bezahlung (vgl. § 314 BGB i.V.m. § 97 BGB, vgl. auch § 926 BGB).

6. Der Vertrag ist gemäß § 306 unwirksam. Ein Schadensersatzanspruch nach § 307 BGB ist nicht gegeben, da auch K die Unmöglichkeit der Erfüllung kennen musste.

7. Eine Leistung an Erfüllungs statt liegt vor, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung als Leistung endgültig annimmt (vgl. § 364 Abs. 1 BGB). Eine Leistung erfüllungshalber liegt vor, wenn der Gläubiger weiterhin seinen alten Erfüllungsanspruch behält, er jedoch verpflichtet ist, zunächst zu versuchen, sich aus dem „erfüllungshalber“ hingegebenen Sache zu befriedigen.

8. Die Kündigung aus wichtigem Grund gibt es insbesondere in Dauerschuldverhältnissen. Sie ist nur für einzelne Dauerschuldverhältnisse, z. B. für Gesellschaftsverhältnisse in § 723 BGB und Dienstverträge in § 626 BGB, geregelt. (Einen ½ Bonuspunkt erhält, wer weiß, dass dies ab 1.1.2002 einheitlich geregelt sein wird).

9. F muss den Fisch nicht noch einmal an H liefern, weil er gemäß § 243 Abs. 2 alles notwendige getan hatte und somit ein Fall des § 275 BGB vorliegt.

10. A muss dem B die Arztkosten für den Hund gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 S. 2 BGB erstatten. Gemäß § 251 Abs. 2 S. 2 BGB sind die Heilbehandlungskosten in diesem Falle nicht unverhältnismäßig. Die Grenze liegt bei etwa 3.000,00 DM.

Antworten zu den Fällen – Alternative B (bzw. alte DPO):

Fall 1: Anspruch des S gegen I auf 100.000,00 DM Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 847 Abs. 1 BGB (analog).

Gemäß § 847 Abs. 1 BGB kann im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und der Freiheitsentziehung der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen. Hier liegt keiner dieser Fälle vor. Mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts wird gegen den § 253 BGB und § 847 BGB rechtsfortbildend ein solcher Anspruch jedoch auch bei einer deliktischen Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewährt. I verletzt mit der Veröffentlichung der heimlichen Nacktaufnahmen das Persönlichkeitsrecht von S. I hat nicht geprüft, ob S mit der Veröffentlichung der Fotos einverstanden war und handelte zumindest insoweit fahrlässig. Daher besteht analog § 847 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Zur Verhinderung zukünftiger Persönlichkeitsverletzungen (Präventionsgedanke) gewährt der Bundesgerichtshof ein Wahlrecht hinsichtlich des Schadensersatzes. Der Geschädigte kann entweder den Schaden entsprechend seinem Marktwert berechnen (Berechnung analog § 252 BGB) oder den Gewinn des Schädigers als Schadensersatz abschöpfen. Damit kann S von I die 100.000,00 DM Mehreinnahmen aus § 847 Abs. 1 BGB analog erlangen.

Ergebnis: S hat gegen I einen Anspruch auf 100.000,00 DM Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 847 Abs. 1 BGB analog. Der gleiche Anspruch ergibt sich richtigerweise auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion). Doch wurde eine zusätzliche Prüfung des Bereicherungsanspruchs nicht erwartet, ist jedoch positiv zu bewerten.

Fall 2: Anspruch des M gegen V auf Mietminderung aus § 537 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB.

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 537 BGB auf Mietminderung ist, dass die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch nicht unerheblich mindert. Die Tauglichkeit einer Lagerhalle bemisst sich u.a. nach der Lagerfläche. Ist die Fläche geringer als vereinbart, können weniger Waren gelagert werden, womit die Gebrauchstauglichkeit für den Mieter geringer ist. Bei einer Abweichung von 100 qm, also einem Fünftel weniger als angegeben, ist die Tauglichkeit nicht nur zur Zeit der Überlassung mehr als unerheblich gemindert. (Ein Abstellen auf eine Zusicherung im Sinne des § 537 Abs. 2 BGB war nicht erforderlich. Die Bejahung einer Zusicherung ist aber vertretbar.) Ein Anspruch auf Minderung würde nicht bestehen, wenn der Mieter gemäß § 539 BGB den Mangel gekannt hätte oder er insoweit grob fahrlässig gewesen wäre. M kannte den Mangel nicht und bei einer Abweichung von 20 % ist die Flächenabweichung auch nicht durch eine einfache Besichtigung ohne weiteres zu erkennen. Damit war M auch nicht grob fahrlässig. Somit besteht der Minderungsanspruch gemäß § 537 Abs. 1 BGB. Das M nicht mehr für die Halle bezahlt hat, als bei einer 400 qm großen Halle marktüblich wäre, ist gemäß den gesetzlichen Minderungsvoraussetzungen ohne Belang. Die Minderung berechnet sich gemäß § 472 BGB. Hätte M daher für 500 qm 8.000,00 DM zahlen sollen, so beträgt die geminderte Miete für die 20 % kleinere Halle (400 qm) 6.400,00 DM im Monat (500 zu 400 = 8.000 zu X), M hat somit gegen V einen Anspruch auf Minderung der Miete auf 6.400,00 DM aus § 537 Abs. 1 BGB i.V.m. § 472 Abs. 1 BGB.